# Satzung des Dobersdorfer SV e. V.

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Geschäftsjahr
- §8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Erweiterter Vorstand
- §12 Jugend des Vereins
- §123 Kassenprüfung
- §134-Auflösung des Vereins
- §145 Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der am 30.November 1981 in Tökendorf gegründete Verein führt den Namen Dobersdorfer SV.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Dobersdorf.
- 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der VR-Nr. 416 eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- 4. Der Dobersdorfer SV ist Mitglied des Kreissportverbandes Plön e. V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und deren Fachverbände, deren Satzungen er anerkennt.

# § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
- 6. Alle Trainer/innen und Übungsleiter/innen haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwänd- ungen und eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit. Über die Höhe und Angemessenheit entscheidet der Vorstand.

### § 3 Mitgliedschaft

 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und haben erwachsene Alle volljährigen Mitglieder besitzen ein mit aktivesm und ein passivesm Wahlrecht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss der/dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das neue Mitglied, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch den Austritt des Mitglieds
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein

- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.
- 3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Beitragsordnung verstößt.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt oder Ausschluss) besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

# § 6 Beiträge

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge sowie eine Aufnahmegebühr und Umlagen. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe und Fälligkeit sowie Ermäßigungen regelt die Beitragsordnung.
- 2. Alles weitere, u.a. die Höhe und Fälligkeit der Zahlungen sowie Ermäßigungen, regelt die Beitragsordnung.

# § 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der erweiterte Vorstand

### § 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie sollte im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden.
- 2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und den Sportstätten. Eine Bekanntmachung auf der VereinshHomepage des DSV sowie in der lokalen Tagespresse kann diese ergänzen.
- 4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 5. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 30 % der erschienenen Mitglieder absinkt.
- 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b. Feststellung der Jahresrechnung
  - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g. Wahl des Vorstandes
  - h. Bestätigung des Jugendwartes
  - i. Wahl der Kassenprüfer
  - j. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

### § 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Sportwart/in
  - d. dem/der Kassenwart/in
  - e. dem/der Schriftwart/in
  - f. dem/der Jugendwart/in
  - g. dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Nach §26 BGB vertritt immer ein Vorsitzender (1. oder 2.) und der/die Kassenwart/in oder der /die Schriftwart/in oder beide Vorsitzende zu zweit den Verein.
- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; der Vorstandder Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand vierteljährlich einzuberufen. Außerdem muss der Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5. In Kalenderjahren mit geraden Zahlen / Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen werden
  - a. die/der Vorsitzende de. die/der 2. Vorsitzende
  - b. die/der Sportwart/in ef. die/der Kassenwart/in
  - c. die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit fg. die/der Schriftwart/in

d. die/der Jugendwart/in

von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

# § 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Spartenleitern zusammen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und hat ausschließlich Beratungsfunktion.

# § 12 Jugend des Vereins

- 1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## § 123 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen vor der Feststellung der Jahresrechnung geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Der Vorschlag zur Entlastung kann von den Prüfern vorgebracht werden. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Immer im Wechsel sollte ein Kassenprüfer neu hinzukommen/ ausscheiden, damit eine Einarbeitung gewährleistet ist.

### § 134 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Dobersdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur sportlichen Jugendarbeit in der Gemeinde Dobersdorf verwendet werden darf.
- 2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

### § 145 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Dobersdorfer SV am 20.März 2007 14.03.2023 in Tökendorf von den anwesenden Mitgliedern beschlossen und tritt hiermit in Kraft.